	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 1
********************	*******
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH G	SEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHE	N
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICH	EN

_	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 2

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1. Anwendungsbereich

[...]

- 1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 7 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein "REGISTRIERTER KUNDE") nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:
 - (1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um (i) eine juristische Person, beziehungsweise (ii) ein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes ("InvG") beziehungsweise (iii) ein Fonds-Segment eines solchen Sondervermögens, welches (jeweils im Falle (ii) und (iii)) von einer Kapitalanlagegesellschaft ("KAG") im Sinne des InvG verwaltet wird, handeln, wobei in jedem dieser Fälle (ii) und (iii) das Unternehmen nur eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen kann;

[...]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

[...]

(2) Aufrechnungsverfahren über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus

(a) Allgemeine Regelungen

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN) (die "ZAHLUNGSANSPRÜCHE") aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere ZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

[...]

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ZAHLUNGSANSPRÜCHE und RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen Physische Lieferung abzuwickeln sind) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung gegen

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 3
	•

andere RESTZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

[...]

- 2 CLEARING-MITGLIEDER
- 2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

[...]

- (4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:
- (a) Wertpapierdepotkonten:

[...]

ein in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder –unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS Ltd. (das "NET OMNIBUS PFANDDEPOT"), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

[...]

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 [...]

(4) Nichtbestätigung der Zahlungsfähigkeit

Auf Anfrage der Eurex Clearing AG, die jederzeit erfolgen kann, erfolgt bis zu der in der jeweiligen Anfrage der Eurex Clearing AG festgelegten Frist keine Bestätigung seitens des CLEARING-MITGLIEDS, dass es in Bezug auf seine fälligen Verbindlichkeiten nicht zahlungsunfähig ist.

[...]

(11) Gesetzesänderung, Steuerereignis oder ähnliche Gründe

(a) Eine Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder der für das CLEARING-MITGLIED oder das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den REGISTRIERTEN KUNDEN maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 4

nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen der anderen CLEARING-MITGLIEDER hat, oder

- (b) die Auferlegung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Belastungen, Entgelten jeder Art oder sonstiger finanzieller Verbindlichkeiten durch eine Regierungsstelle oder Behörde gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Dienstleistungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-MITGLIEDER hat, oder
- (e)(b) der Eintritt von sonstigen Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN oder die Interessen sonstiger CLEARING-MITGLIEDER haben.

[...]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

9.3 [...]

9.3.1 Ein "ZAHLUNGSVERZUG" liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS nach einem LIEFERVERZUG) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aus einer TRANSAKTION nicht leistet;
- (2) das jeweilige CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS über diese Nichtzahlung mitgeteilt hatzugegangen ist ("ERSTES ZAHLUNGSVERLANGEN");
- (3) das jeweilige CLEARING-MITCLIED der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem Zugang des ERSTEN ZAHLUNGSVERLANGENS eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtzahlung erneut mitgeteilt hat zugegangen ist ("ZWEITES ZAHLUNGSVERLANGEN"); und
- (4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung vorbehaltlich des folgenden Absatzes während eines Zeitraums von mehr alsmindestens zwei (2) Kalendertagen nach dem Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein GESCHÄFTSTAG ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 5

Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen-keinen Zahlungsverzug, (i) sofern diese außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied leistet. Im Falle von (i) soll die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

[...]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der CLEARING-MITGLIEDER oder LINK-CLEARING-HÄUSER, mit denen sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, ist siebleiben ihre Primärleistungspflichten in Bezug auf diese Leistungen bestehen, doch haftet sie darüber hinaus nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Weisungen an diesen haftbar. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS, mit dem sie eine CLEARING-LINK-VEREINBARUNG abgeschlossen hat, abzutreten.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 6

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

8 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

8.3.1 BEENDIGUNG EINBEZOGENER ANSPRÜCHE

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 8.3 erlöschen in Bezug auf die KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG und der KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei aus EINBEZOGENEN ANSPRÜCHEN (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT auch alle gemäß den Korrespondierenden Grundlagenvereinbarungen fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN und SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. An die Stelle Ddieser erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten tritt-werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch denr Differenzanspruch (wie in gemäß-Ziffer 8.3.2 definiert) abgebildet.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 7

Abschnitt 3 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen

[...]

2.3 Aufrechnung, Beschränkungen und Verzichtserklärungen

2.3.2 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

[...]

- (9) Das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich jeweils selbständig und unabhängig voneinander gegenüber der Eurex Clearing AG für den Fall, dass der mit den Individual-ClearingModell-Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Zweck aus irgendeinem Umstand nicht erreicht wird,
 - (i) die Eurex Clearing AG wirtschaftlich so zu stellen, wie Eurex Clearing AG stünde, wären die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wie vertraglich vereinbart und ohne den Eintritt eines solchen Umstand durchgeführt worden und
 - (ii) die Eurex Clearing AG von allen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren, soweit entstanden, freizustellen, die durch den Eintritt eines solchen Umstands hervorgerufen wurden.

[...]

8 Folgen eines Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

[...]

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

8.3.1 BEENDIGUNG VON TRANSAKTIONEN UND RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN

Zum Beendigungszeitpunkt (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen der Gundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (auflösende Bedingung) und müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der Net Omnibus Margin und der Net Omnibus Variation Margin in Bezug auf diese Net Omnibus Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen aller vorstehend genannten Verpflichtungen betrifft alle Ansprüche aus den Net Omnibus Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 8

ansonsten entstehen würde. An die Stelle der Diese erloschenen Verpflichtungen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch tritt den DIFFERENZANSPRUCH (wie in gemäß nachstehender Ziffer 8.3.2 definiert) abgebildet.

[...]

- 12.6 Schadloshaltung der Eurex Clearing AG durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED
- 12.6.1 Sowohl das NICHT-Das CLEARING-MITGLIED als auch das CLEARING-MITGLIED halten das CLEARING-MITGLIED undhält die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z.B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIEREN, die dem CLEARING-MITGLIED oder der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen WERTPAPIEREN ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser WERTPAPIERE oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden). Das NICHT-CLEARING-MITGLIED hält das CLEARING-MITGLIED schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen, die dem CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund des vorstehenden Satzes entstehen.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 9

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

6 Margin

[...]

6.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, Margin zu verlangen

[...]

Jedes Clearing-Mitglied ist auf Verlangen des Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder eines Net Omnibus Kunden verpflichtet, mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied, Net Omnibus Registrierten Kunden bzw. dem Net Omnibus Kunden über die Methoden des Clearing-Mitglieds zur Berechnung der Margin eine Vereinbarung zu treffen.

[...]

6.6 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN IN Form von WERTPAPIEREN

- 6.6.1 Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für die Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Grundlagenvereinbarung erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf sein jeweiliges Net Omnibus Pfanddepot.
 - (1) Das CLEARING-MITGLIED hat ist verpflichtet, die Clearstream Banking AG-oder die SIX-SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein NET OMNIBUS PFANDDEPOT zu übertragen und dafür zu sorgen, dass, die Clearstream Banking AGS.A. bzw. die SIX SIS Ltd. zeitgerecht danach anzuweisen, die Eurex Clearing AG über diesejede Übertragung benachrichtigt.von WERTPAPIEREN auf sein NET OMNIBUS PFANDDEPOT umgehend zu benachrichtigen.

[...]

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere oder zur Sicherheit abgetretener Wertpapiere (im Falle von Schweizer Wertrechten) in Bezug auf die Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Grundlagenvereinbarung durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als Net Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die Net Omnibus Margin-Verpflichtung übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der Eligiblen Margin-Vermögenswerte ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 10

einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden WERT entsprechend in XEMAC freigegeben.

[...]

8 Folgen eines Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

[...]

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

8.3.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN

Zum Beendigungszeitpunkt (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der GUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN und der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN IN Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen aller vorstehend genannten Verpflichtungen betrifft alle Ansprüche aus den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. An die Stelle der Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten Verpflichtungen werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch tritt-denr DIFFERENZANSPRUCH (wie in gemäß nachstehender-Ziffer 8.3.2 definiert) abgebildet.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 11

•

Kapitel VIII

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 3 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

3.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

[...]

(8) Sofern der jeweilige Satz nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite gemäß vorstehendem Absatz (1)(a) bis (d) zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens zweivier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (Prime Banks) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

[...]

3.7 Kündigung und De-Clearing

[...]

(5) Für Die Kündigung einer CM-RK-Transaktion muss dasrichtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied die entsprechende Weisung vom und dem Registrierten Kunden-einholen, bevor die betreffende Kündigung veranlasst wird.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 12

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[...]

9 Datenschutz

Das CLEARING-MITGLIED erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse () — insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED — einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG erlangt wurden.

	Eurex04		
	Stand: 10.06.2013		
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 13		

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[...]

6 Datenschutz

Das CLEARING-MITCHED und das NICHT-CLEARING-MITCHED/REGISTRIERTER KUNDE erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITCHEDS bzw. NICHT-CLEARING-MITCHEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse () — insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITCHED bzw. NICHT-CLEARING-MITCHED/REGISTRIERTEN KUNDEN — einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt wurden.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 14

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[...]

3 Bestellung von Sicherheiten am Differenzanspruch

[...]

- 3.2 Sicherungsabtretungen
- 3.2.1 Abtretung durch CLEARING-MITGLIED an EUREX CLEARING AG

[...]

(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH der EUREX CLEARING AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist.

[...]

3.2.2 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden

[...]

(vi) Der rückabgetretene DIFFERENZANSPRUCH geht an das CLEARING-MITGLIED über, wenn der DIFFERENZANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist.

[...]

7 INTERIM-TEILNAHME; UNMITTELBARE WIEDERBEGRÜNDUNG

[...]

10 Datenschutz

Das CLEARING-MITCHED und das NICHT-CLEARING-MITCHED/REGISTRIERTER KUNDE erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITCHEDS bzw. NICHT-CLEARING-MITCHEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITCHED bzw. NICHT-CLEARING-MITCHED/REGISTRIERTEN KUNDEN – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt wurden.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 15

Eurex04
Stand: 10.06.2013
Seite 16
_

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für das Clearing von Transaktionen mit einer Kapitalanlagegesellschaft

[...]

1 Begriffsbestimmungen

[...]

- 1.2 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein "FONDS-SEGMENT" eines SONDERVERMÖGENS eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines SONDERVERMÖGENS und von für Rechnung dieses SONDERVERMÖGENS eingegangenen Verpflichtungen.
- 1.32 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den "REGISTRIERTEN KUNDEN" ist als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG verwalteten SONDERVERMÖGENS zu verstehen.
- 1.43 Jedes Sondervermögen, für dessen Rechnung die KAG diese Vereinbarung abschließt oder Transaktionen tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das "Betreffende Sondervermögen" bezeichnet.
- 1.5 Jedes Fonds-Segment für dessen Rechnung die KAG diese Vereinbarung abschließt oder Transaktionen tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das "Betreffende Fonds-Segment" bezeichnet.

2 Einbezogene Transaktionen

[...]

3 Informationspflichten, Abschluss von Transaktionen und Grundlagenvereinbarungen

- 3.1 Die KAG wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bei Abschluss jeder Einbezogenen Transaktion mitteilen, für Rechnung welches Betreffenden Sondervermögens <u>bzw. Betreffenden Fonds-Segments</u> die KAG die Einbezogene Transaktion eingeht.
- 3.2 Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und der für ein bestimmtes Betreffendes Sondervermögen <u>bzw. für ein Betreffendes Fonds-Segment</u> als Registrierten Kunden handelnden KAG auf der Grundlage dieser Vereinbarung abgeschlossenen Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen bilden jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung.
- 3.3 Jede Grundlagenvereinbarung gilt ausschließlich für die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und der KAG handelnd für Rechnung des Betreffenden Sondervermögens <u>bzw. des Betreffenden Fonds-Segments</u> abgeschlossenen Einbezogenen Transaktionen und hat keinen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und der KAG für Rechnung eines anderen Sondervermögens <u>bzw. eines anderen Fonds-Segments</u> begründetes Rechtsverhältnis.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 17

3.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENT, für dessen Rechnung die KAG handelt, gesondert erfasst.

4 Wiederbegründung von Transaktionen

- ______Die KAG kann für jedes betreffende Sondervermögen separat entscheiden, ob sie für dieses Betreffende Sondervermögen_eine RK-Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die RK-Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung nach Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 14.3.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.
- 4.2 In Bezug auf die Betreffenden Fonds-Segmente eines einzelnen Sondervermögens, kann die KAG nur einheitlich für alle diese Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob sie eine RK-Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die RK-Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung nach Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 14.3.4 der Clearing-Bedingungen erklärt.

5 Aufrechnung

[...]

6 Kein Wechsel des Clearing-Modells

Der Registrierte Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung nur in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des Clearing-Modells ist nicht möglich.

76 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

- 67.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 14 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung "oder des Ausscheidens eines Sondervermögens bzw. Fonds-Segments oder der Verschmelzung von Sondervermögen bzw. Fonds-Segmenten durch den Austausch der durch alle Parteien gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung geändert werden.
- 67.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge einer der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.
- 67.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 11 dieser Vereinbarung erfolgt kann eine Beendigung der Laufzeit derdieser durch die KAG für Rechnung eines Betreffenden Sondervermögens bzw. eines Betreffenden Fonds-Segments geschlossenen Vereinbarung durch Kündigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Clearing Bedingungen auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
learing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 18

CLEARING-MITGLIED durch die KAG mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung, die die Löschung des Betreffenden Sondervermögens <u>bzw. des Betreffenden Fonds-Segments</u> vorsieht, <u>erfolgen</u>.

67.4 Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 4 dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Eurex04
Stand: 10.06.2013
Seite 19

Anlage zu Abschnitt 4

Name:

Funktion:

Funktion:

Name:

Legal Name of the Relevant the asset code of the Fund (Be-treffendes Sonder-vermögen) Name of the asset code of the Clearing Member code of the Clearing Member Sonder-vermögen	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6- series Securities Margin account	CBF Int 6- series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ ID of asset pool (single fund)	Request type
			(5)									
(Ort)			(Datum)									

(KAG handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN <u>bzw. Betreffenden</u> <u>FONDS-SEGMENTE</u>)

	<u></u>
Name:	Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Name:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Funktion: Funktion:

_	
_	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
	Seite 20

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT.
(Betreffendes Sondervermögen)	Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Sondervermögens mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <name des="" sondervermögens="">-<name betreffenden="" des="" fonds-segments="">).</name></name>
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten <u>SONDERVERMÖGENSFONDS/FONDS-SEGMENTS</u> (book_name). Struktur des Feldes " <member code="" of="" rc="" the="">_<name fund="" of="" the="">". Maximale Länge der ID: bis zu 3226 Stellen.</name></member>
[]	[]
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (<i>Client reference ID</i>) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten SONDERVERMÖGENFonds bzw. segregiertem FONDS-SEGMENT zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (<i>Creation-Account</i>) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (<i>Creation-Main-Account</i>) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "< Member Code of the RC>X< Nember Code of the CM>X< Member Code of the RC>< Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem SONDERVERMÖGENFONDS/segregiertem FONDS-SEGMENT:

Eurex04
Stand: 10.06.2013
Seite 21

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

	 - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
[]	[]
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWi <u>r</u> de ID des <u>Sondervermögens</u> Fonds.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (add)" und "löschen (delete)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für dasen relevanten Sondervermögen Fondsbzw. für das relevante Fonds-Segment unverändert.

	Eurex04		
	Stand: 10.06.2013		
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 22		

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[...]

1 Definitionen

[...]

Wird diese Vereinbarung mit einer KAG im Sinne des Investmentgesetzes ("InvG"), handelnd für ein oder mehrere Sondervermögen bzw. ein oder mehrere Fonds-Segmente, jeweils im Sinne des Abschnitts 4 der Clearing-Vereinbarung, abgeschlossen, (i) so gilt jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf den "Registrierten Kunden" als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten Sondervermögens bzw. Fonds-Segments; (ii) jedes Sondervermögen bzw. Fonds-Segment, für dessen Rechnung die KAG diese Vereinbarung abschließt, wird in diesem Anhang 4 als das "Betreffende Sondervermögen" bzw. das "Betreffende Fonds-Segment" bezeichnet; (iii) zur Klarstellung: diese Vereinbarung gilt für sämtliche Registrierte Kunden, die aus der Anlage zu diesem Anhang 4 ersichtlich sind.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 23

Anlage zu Anhang 4

Legal Name of the Relevant Fund (Be- treffendes Sonder- vermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ ID of asset pool (single fund)	Request type
(Ort)					(Datum)									
(als CLEARING-MIT	rglied)													
Name:					Name:									
Funktion:					Funktion:									
(KAG handelnd fü BETREFFENDEN So			hang 4 jeweils gen ENDEN FONDS-SEG											
Name:					Name:									
Funktion:					Funktion:									
Eurex Clearing A	ktiengesellsch	aft												
(EUREX CLEARING	AG)													
Name:					Name:									
Funktion:	Funktion:				Funktion:									

Eurex04	
Stand: 10.06.2013	
Seite 24	

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Spaltenüberschrift	Beschreibung				
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT.				
(Betreffendes Sondervermögen)	Im Fall der Angabe eines Betreffenden Fonds-Segments ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des Sondervermögens mit anzugeben, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört (Format: <name des="" sondervermögens="">-<name betreffenden="" des="" fonds-segments="">).</name></name>				
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten <u>SONDERVERMÖGENSFONDS/FONDS-SEGMENTS</u> (book_name). Struktur des Feldes " <member code="" of="" rc="" the="">_<name fund="" of="" the="">". Maximale Länge der ID: bis zu 3226 Stellen.</name></member>				
[]	[]				
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (<i>Client reference ID</i>) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten SONDERVERMÖGENFonds bzw. segregiertem FONDS-SEGMENT zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.				
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).				
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).				
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (<i>Creation-Account</i>) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).				
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (<i>Creation-Main-Account</i>) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999) <u>.</u>				
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes " Member Code of the CM>X< Member Code of the RC>X Member Code of the CM>X< Member Code of the RC>Member Code of the RC>Member Code of the RC>Member Code of the CM>X< Member Code of the RC>Member Code of the CM>X< Member Code of the RC>Member Code of the CM>X< Member Code of the RC>Member Code of the RC><a href="</td">				
Netting Parameter Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregierte SONDERVERMÖGENFONDS/segregiertem FONDS-SEGMENT: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting St					

Eurex04
Stand: 10.06.2013
Seite 25

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

	gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
[]	[]
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWi <u>r</u> de ID des <u>Sondervermögens</u> Fonds.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (add)" und "löschen (delete)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für dasen relevanten Sondervermögen Fondsbzw. für das relevante Fonds-Segment unverändert.

	Eurex04
	Stand: 10.06.2013
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Seite 26
3 3 3 3 3 3	

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: CLEARING-VEREINBARUNG mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN für das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL

[...]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.6 Das/der Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieds/Net Omnibus Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden führen.